

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hauptmanns „Diebstähle zu begehen“ Folge zu leisten? Wenn diese bejaht würde, wären sie straflos. Dieses ist aber nicht der Fall. Der Gehorsam des Untergebenen ist in Frankreich nicht „schränkunglos.“ Das Recht des Befehlens von Seite des Vorgesetzten bezieht sich nur auf Dienstessachen und die Pflicht des unbedingten Gehorsams des Untergebenen nur auf Erfüllung der ihm auferlegten Dienstpflichten. Letzterer ist nach den Bestimmungen der verschiedenen Reglemente nicht verpflichtet einem Befehl Folge zu leisten, welcher gegen die Treue verstößt, eine verbrecherische oder sonst schändliche Handlung verlangt. Etwas anderes würde den Interessen des Staates und der Armee zuwiderlaufen und gegen die gesunde Vernunft verstoßen.

### Verschiedenes.

— (Das Recht auf den freien Sonntag.) Unter diesem Titel finden wir in der in Wien erscheinenden „Reichswehr“ einen Artikel, der manches enthält, was auch bei uns Beachtung verdient. Wir wollen ihn hier vollinhaltlich folgen lassen. Das Blatt sagt: „Wie viele Bedenken erhoben sich doch, als auch in den Landen unserer Monarchie die während dem Hosten nach Erwerb aus Europa nach Amerika ausgewanderte und von dort wieder allmälich zurückgekommene obligatorische Sonntagsruhe eingeführt werden sollte?“

Ganze Industriezweige und Erwerbsarten erklärten, ihren Betrieb gänzlich einstellen zu müssen und finanziell ruiniert zu werden, wenn sie die Arbeiter den einen Tag in der Woche feiern lassen, und doch kann jemand jetzt nach mehrjährigem Bestehen der Sonntagsruhe ernstlich behaupten, dass er durch dieselbe ruiniert und in seinem Betriebe gehindert worden ist?

Im Nu waren die angeblich unüberwindlichen Schwierigkeiten besiegt und das Arbeitssystem wie Arbeitsteilung dem System der vollen Sonntagsruhe angepasst, und eine kommende Zeit wird sich nur wundern über die Unstichhaltigkeit aller gegen diesen schon in der Bibel bestimmten Ruhetag vorgebrachten Einwände.

Nur im Heere noch findet man, dass mit den Wochentagen kein Auslangen sei; da müssen an Sonntag-Vormittagen Besichtigungen an Montur und Rüstung vorgenommen werden, die monatliche ärztliche Visite, die tierärztliche Visite, die Gewehrvisite durch den Waffenoffizier etc. abgehalten, Monturen angepasst, theoretischer Unterricht nachgeholt werden, so dass einschliesslich dem Rapport und vielleicht noch einiger Exercitien der ganze Vormittag im Dienste verbracht wird.

Wie soll man auch bei den kurzen Ausbildungszeiten während der Wochentage die Zeit zu derartigen Beschäftigungen gewinnen? — Bis auf den Samstagnachmittag ist die ganze Woche programmässig mit Unterricht und Exerzierungen besetzt, während der eine Nachmittag am Schlusse der Woche dem Putzen der Rüstung, der Kaserne-reinigung vorbehalten bleiben muss. — So klagten die Unterabteilungs-Kommandanten,

und die höheren Offiziere bestätigen es aus eigener Erfahrung, während die Subalternen, denen die Sonntagsverdorben werden, der Meinung sind, dass man trotz alledem das Beschäftigungsprogramm für eine volle Freiheit des Sonntags einrichten könnte. — Es ist dies im Hinblick auf die eingangs erwähnten, gegen die Sonntagsruhe erhobenen Bedenken auch vollkommen gerechtfertigt, und zwar um so mehr, als es manche Regimenter, oder doch viele Unterabteilungen gibt, die, ohne in ihrer Ausbildung, Tüchtigkeit und Ordnung gegen andere zurückzustehen, schon jetzt am Sonntag, ausgenommen den Rapport und dringliche andere Fälle, keinerlei Beschäftigung abhalten.

Diese Truppen beweisen damit, dass es nur an einer entgegkommenden Arbeitsteilung oder Programmfestsetzung fehlt und dass der Freigabe des Sonntags in den Kasernen nichts im Wege steht als der althergebrachte Usus und jener Wetteifer, der immer noch ein Stückchen mehr Fleiss zeigen und immer noch ein Stündchen länger in der Kaserne zubringen will als ein Anderer.

Umsonst ordnet daher auch die Instruktion für Truppenschulen an, dass an Sonn- und Feiertagen die Beschäftigung einzustellen ist; umsonst fordert das Dienstreglement, dass der Sonntag-Vormittag der Mannschaft zum Kirchenbesuch freizugeben ist — wo solch' ein Wetteifer einmal erweckt ist und ihm nicht von höherer Stelle entgegengetreten wird, kommt dieser konkurrierende Hypereifer nicht zur sonntäglichen Ruhe.

Ganz dieselben Verhältnisse wie bei den Truppen bestehen — setzen wir mit den Worten einer uns zugekommenen Einsendung fort — auch bei den Kommanden und Behörden, ja sogar höheren Behörden; wenn auch tatsächlich nicht die geringste Notwendigkeit vorhanden ist, die betreffenden Referenten und Offiziere bis über die Mittagsstunden in den Bureau festzuhalten, müssen sie bleiben. Im Grunde genommen müssig bleiben, da an Sonn- und Feiertagen das Postamt erst um 9 Uhr eröffnet wird und mit dem Abholen, Eröffnen, Protokollieren, Registrieren des Eilaufes so viel Zeitver geht, dass die Referenten den Eilauf erst nach der Rapportstunde, also für die Erledigung an demselben Tage zu spät, erhalten.

Wenn man bedenkt, dass heute selbst jeder Taglöhner seinen Ruhetag ungeschmälert geniessen kann, so muss es wirklich befremden, dass der Offizier, der ja doch auch als Familienvater u. s. w. das Bedürfnis nach Erholung hat, diese Begünstigung nicht haben soll, obwohl er derselben mindestens ebenso wie jeder andere bedarf.

Was nützen alle Vorschriften, Erlässe u. dgl., wenn sie infolge ihrer Redewendungen, wie z. B. „nach Zulässigkeit des Dienstes“ oder „unter normalen Verhältnissen“ u. s. w., es dem einzelnen Kommandanten so leicht machen, die Einstellung der Beschäftigung oder Sistierung der Amtsstunden selbst an den grössten Feiertagen und überhaupt niemals aus Dienstesrücksichten zulässig zu finden.

Es müsste da ganz kategorisch befohlen werden, dass nur ausnahmsweise und in ganz dringenden Fällen den Offizieren und der Mannschaft der freie Sonntag genommen werden darf, also z. B. zur Erledigung des Rapports eine Vormittagsstunde zu benützen ist, sonst aber keinerlei Beschäftigung stattzufinden hat.

Nur dann wäre es möglich, dass dem Offizier und Soldaten jene Begünstigung zukommt, die, wie gesagt, schon lange nach dem Gesetze jeder Taglöhner geniesst.

### Wichtige Novität für Militärs!

Illustriertes deutsches

### Militär-Lexikon,

herausgegeben von J. Scheibert, Kgl. Pr. Major z. D.

Mit 550 Abbildungen Lexicon-Format.

Halbfranz. geb. 32 Franken.

Der Preis ist mit Rücksicht auf das ungeheure, wertvolle Material, die riesige Zahl der Bilder und die gediegene Ausstattung ein äusserst mässiger.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.